



Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V. Sportschützen



Taschenkarte

Beantragung eines waffenrechtlichen Bedürfnis nach § 14 WaffG

Stand: Juli 2026

Diese Taschenkarte gibt Ihnen einen Überblick über die Beantragung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses zum Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach § 14 WaffG.

Wie beantrage ich eine waffenrechtliche Erlaubnis?

Das Waffengesetz (WaffG) mit seinen Nebenvorschriften (u.a. AWaffV, WaffVwV) regelt den Erwerb und den Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen für Sportschützen.

Sollten Sie beabsichtigen, als Mitglied einer Schützengruppe im Bayerischen Soldatenbund eine Schusswaffe zu erwerben, setzen Sie sich bitte – vor allem, um Enttäuschungen, lange Wartezeiten oder Rückfragen zu vermeiden – **vor der Stellung eines Bedürfnisantrags** mit Ihrem Vereins-schießwart in Verbindung. Er steht Ihnen als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung und kann Sie über das Antragsverfahren beraten.

Die Formblätter können von der Internetseite des Bayerischen Soldatenbundes heruntergeladen werden: www.bsb1874ev.de.

Bei Beantragung eines Bedürfnisses, insbesondere beim „erweiterten Bedürfnis“ nach § 14 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) ist zu beachten, dass in erster Linie Schießübungen mit der beantragten Waffenart durchgeführt wurden. (Beim Antrag für eine Kurzwaffe sollten z.B. nicht überwiegend Schießen mit Langwaffen aufgeführt sein!!!)

Voraussetzungen für die Beantragung bzw. Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis als Sportschütze

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) sind in **§ 4 Abs. 1 WaffG** geregelt. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt durch die für Sie zuständige Waffenbehörde. Diese ist in Bayern das jeweilige Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt.

Der Antragsteller muss

- **das 18. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben** (§ 2 Abs. 1 WaffG)
- **die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen** (§ 5 WaffG)
- **die persönliche Eignung besitzen** (§ 6 WaffG)
- **die erforderliche Sachkunde nachweisen** (§ 7 WaffG)
- **ein Bedürfnis nachweisen** (§ 8 WaffG i.V.m. § 14 WaffG)

Checkliste für die Beantragung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses

Gehen Sie die einzelnen Punkte am besten zusammen mit Ihrem Vereinsschießwart, der Sie auch berät, durch.

- Befinden sich alle Antworten in der linken Spalte (☑), steht Ihrem Antrag eigentlich nichts mehr im Weg.
- Bereits eine Antwort in der mittleren Spalte (☒) stellt ein Ausschlusskriterium dar und Ihr Antrag wäre aus diesem Grund abzulehnen.
- Sollte eine Antwort in der rechten Spalte (⚡) zutreffen, ist entweder eine Einzelfallprüfung notwendig oder der Mangel kann in aller Regel vor Antragstellung beseitigt werden.

		☑	☒	⚡
Ich bin seit mehr als 12 Monaten Mitglied in einer Sportschützengruppe des BSB.	1	JA	NEIN	
Ich habe das erforderliche Mindestalter für den Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe. § 2 Abs 1 WaffG / § 6 Abs. 3 WaffG	2	JA		NEIN ³
Ich besitze die erforderliche Sachkunde. § 7 WaffG	4	JA	NEIN	
Ich übe seit mehr als 12 Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Waffen als Mitglied einer Sportschützengruppe des BSB aus. § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG	5	JA	NEIN	
Ich erbringe die erforderlichen Schießtage in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung. § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG	6	JA	NEIN	
Die gewünschte Waffe kann entsprechend der Schießsportordnung des BSB eingesetzt werden. § 14 Abs. 3 Nr. 3 WaffG	7	JA	NEIN	

¹ Bedürfnisbescheinigungen dürfen durch den Bayerischen Soldatenbund ausschließlich an Verbandsmitglieder erteilt werden (§ 14 Abs. 2 WaffG). Im BSB darf der Schießsport ausschließlich in einer genehmigten Sportschützengruppe auf einer eigenen oder ordnungsgemäß angemieteten Schießstätte (Mitbenutzungsvertrag) ausgeübt werden.

² Für den Ersterwerb einer erlaubnispflichtigen kleinkalibrigen Schusswaffe mit Randfeuerzündung (.22 lr) muss der Antragsteller das **18.** (§ 2 Abs. 1 WaffG), für den Ersterwerb einer **großkalibrigen** Schusswaffe das **25. Lebensjahr** vollendet haben (§ 6 Abs. 3 WaffG).

³ Für eine Beantragung vor Erreichen des Mindestalters ist ein amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.

⁴ Sachkundelehrgänge werden u.a. auch durch den BSB durchgeführt. Sachkundenachweise für Sportschützen, die von anderen anerkannten Stellen oder Schießsportverbänden erteilt wurden, werden in der Regel ebenfalls anerkannt. Zu beachten ist dabei jedoch, dass durch den Sachkundenachweis die zu beantragende Waffenart und der Waffentyp abgedeckt sein müssen. Ein „Sachkundenachweis für das Bewachungsgewerbe“ darf bei einem Bedürfnisantrag nach § 14 WaffG **nicht** anerkannt werden.

⁵ Es werden **nur** Nachweise von **regelkonformen Schießveranstaltungen des BSB** auf genehmigten **Schießständen** (ggf. Mitbenutzungsvertrag) anerkannt. **Schießnachweise anderer Schießsportverbände sowie dienstliches Schießen (z.B. Bundeswehr [DVag, RDL], Sicherheitsunternehmen usw.) dürfen nicht anerkannt werden.**

⁶ Es muss der **gesamte Zeitraum** zum Stichtag des Antrags (z.B. April – März) abgedeckt sein. Zu beachten ist dabei auch die Regelmäßigkeit der Schießtermine. Sollte für **jedes Monat** im Zeitraum jeweils **ein Schießtag** bestätigt werden können, genügen **12 Schießtage** (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG). **Im Fall des Vorliegens von Fehlmonaten sind 18 Schießtage erforderlich** (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 b WaffG). Es werden hierbei **maximal zwei Fehlmonate** akzeptiert, diese dürfen weder am Anfang noch am Ende des 12-Monats-Zeitraums sein.

⁷ Waffenrechtliche Bedürfnisanträge dürfen **nur** für **Waffen**, die den **Disziplinen der Schießsportordnung des Bayerischen Soldatenbundes** entsprechen, bearbeitet bzw. befürwortet werden.

		☒	☒	☒
Ich besitze bereits eine Waffe dieser Art ⁸ und dieses Typs ⁹ .	10	NEIN		JA ¹¹
Benötige ich einen Leistungsnachweis?	12	NEIN		JA ¹³
Ich habe innerhalb der letzten 6 Monate erlaubnispflichtige Schusswaffen erworben.	14 15	NEIN		JA ¹⁶
Ich erfülle die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften für Schusswaffen und Munition.	17 18	JA		NEIN

Welche Waffenbesitzkarte muss ich beantragen?

Kategorie B	Halbautomatische Pistole	Waffenbesitzkarte „allgemeiner Art“ (grün) § 14 Abs. 2 und 3 WaffG / § 14 Abs. 2 und 5 WaffG
	Revolver	
	Halbautomatische Büchse	
	Halbautomatische Flinte	
	Repetierflinte	
Kategorie C	Einzelladerbüchse	Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb) ¹⁹ § 14 Abs. 6 WaffG
	Repetierbüchse	
	Einzelladerflinte	
	Einzellader-Pistole	

⁸ **Waffenart** = Kurzwaffe oder Langwaffe

⁹ **Waffentyp** = Halbautomatische Pistole, Revolver, Halbautomatische Büchse, Halbautomatische Flinte, Repetierflinte, Einzelladerbüchse, Repetierbüchse, Einzelladerflinte, Einzellader-Pistole

¹⁰ Dabei ist auch zu prüfen, ob Sie mit einer bereits vorhandenen Waffe die im Antrag angegebene Disziplin schießen können bzw. dürfen. Der BSB befürwortet im Rahmen seiner Schießsportordnung in der Regel **maximal 6 Kurzwaffen (Kat. B)** und **maximal 5 Halbautomatische Langwaffen (Kat. B)**. Repetierflinten zählen dabei nicht in das Langwaffenkontingent nach § 14 Abs. 3 WaffG. Anträge, die über dieses Kontingent hinausgehen, werden nicht bearbeitet.

¹¹ Bitte nehmen Sie bezüglich Klärung und Beratung Kontakt zu Ihrem Vereinsschießwart auf.

¹² Ein Leistungsnachweis (Wettkampfergebnisse) ist nur bei einem „gesteigerten schießsportlichen Bedürfnis“ nach § 14 Abs. 5 WaffG notwendig. Maßgebend ist dabei die so genannte „80%-Regel“ in Abhängigkeit zu der beantragten Waffenart.

¹³ Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel durch Ergebnislisten von regelkonformen Wettkämpfen des BSB. Dabei muss die jeweilige Disziplin vollständig (z.B. Schusszahl, Präzision und Zeitserie usw.) gemäß der Schießsportordnung geschossen wurden sein. Die Vorlage von beschossenen Scheiben oder Urkunden wird nicht anerkannt. Ergebnislisten erhalten Sie im Bedarfsfall auch von Ihrem Vereinsschießwart.

¹⁴ Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG gilt für den Waffenerwerb von Sportschützen die Regel von maximal 2 Waffen in einem Zeitraum von 6 Monaten (Erwerbstreckung). Maßgebend für die Fristberechnung ist dabei der letzte Eintrag in der **(grünen und gelben)** Waffenbesitzkarte.

¹⁵ **Diese Prüfung wird bei Antragstellung durch die zuständige Waffenbehörde durchgeführt – ein Bedürfnisantrag unmittelbar nach einem Erwerb von Schusswaffen hat jedoch wenig Aussicht auf Erfolg („kein Bedürfnis auf Vorrat“).**

¹⁶ Hier ist gegebenenfalls eine Einzelfallprüfung notwendig – bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Vereinsschießwart auf.

¹⁷ **Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 oder 1 (DIN/EN 1143-1)**¹⁷

¹⁸ **Diese Prüfung ist nicht Bestandteil des Bedürfnisantrags, der „Nachweis der sicheren Aufbewahrung“ nach § 36 WaffG ist jedoch bei Antragstellung gegenüber der Waffenbehörde zu erbringen.**

¹⁹ Bitte beachten Sie, dass die Waffenanzahl auf der WBK für Sportschützen auf maximal **10 Waffen** begrenzt ist! Sollten Sie eine weitere Waffe der Kategorie C erwerben wollen, ist ein Antrag wie bei einer Waffe der Kategorie B zu stellen.

vorzulegende Unterlagen

Sind alle für Sie zutreffenden Bedingungen erfüllt, übergeben Sie bitte die folgenden Unterlagen an Ihren **Vereinsschießwart**:

Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 14 WaffG mit Nachweis der Schießtag und Laufzettel	20	Nach Möglichkeit am Computer ausgefüllt und unterschrieben.	Original
Schießbuch	21	Dient zum Abgleich mit den Angaben im Nachweis der Schießtage	Kopie
Sachkundenachweis	22	Ein Sachkundenachweis muss nur beim Erstantrag vorgelegt werden.	Kopie
Waffenbesitzkarte(n)	23	Vollständige Kopien der Vorder- und Rückseiten aller ausgestellten (grünen und gelben) Waffenbesitzkarten	Kopie
Überweisungsbeleg für die Bearbeitungsgebühr	24		Kopie
Freiumschlag, DIN C5 oder größer	25	Adressiert an Ihren Vereinsschießwart	Original

²⁰ Dieser Vordruck ist ein ausfüllbares PDF-Formular, das auch ausgefüllt, gespeichert und per eMail (als Anhang) versandt werden kann. Dies ist vor allem hilfreich, wenn der Antrag vorab zur Prüfung an den Vereinsschießwart vorgelegt werden soll. Der Antrag ist am Computer, mit der Schreibmaschine oder in Ausnahmefällen handschriftlich auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Nicht lesbare oder unvollständige Anträge gehen zurück.

Nachweis über regelmäßiges Schießen bedeutet mindestens 1-mal im Monat oder unregelmäßig mindestens 18 mal im Jahr mit einer erlaubnispflichtigen Waffe. Es kann maximal ein Trainings- oder Wettkampfschießen pro Kalendertag gezählt werden. Auch bei den 18 Trainingseinheit pro Jahr sind diese regelmäßig zu verteilen und nicht im Block in wenigen Wochen nachzuweisen. (12/12- und 12/18-Regel)

Ab der 3. Kurzwaffe bzw. 4. Halbautomatischen Langwaffe sind die entsprechenden Leistungen im Antrag durch den Antragsteller nachzuweisen. Die nötigen Mindeststringzahlen betragen 80% des Bestergebnisses der letzten Kreismeisterschaft (3. Kurzwaffe), Bezirksmeisterschaft (4. Kurzwaffe), Landesmeisterschaft (5. Kurzwaffe / 4. Halbautomatische Langwaffe) bzw. Bundesmeisterschaft (6. Kurzwaffe / 5. Halbautomatische Langwaffe). Die Nutzung aller im Bestand befindlicher Sportwaffen wird ebenso berücksichtigt. Der Nachweis muss in geeigneter Weise z.B. Kopien der Ergebnislisten / Urkunden erbracht werden. Eine Kopie des Schießbuches genügt in aller Regel nicht.

Die Nachweise sind zum Datum des Bedürfnisantrags zu erbringen. Es können keine Nachweise über regelmäßiges Schießen anerkannt werden, die nicht bis zum aktuellen Monat oder vorherigen Monat reichen. Ebenso werden keine Nachweise der Mindeststringzahl die älter als 12 Monate sind, anerkannt.

Zur Vereinfachung der Bearbeitung sind die Nachweise in zeitlicher Reihenfolge im Vordruck einzutragen.

²¹ **!!! ACHTUNG !!! KEIN Schießbuch der Bundeswehr !!!** Schießbücher erhalten Sie bei Ihrem Vereinsschießwart.

²² Bei Erstanträgen ist der Sachkundenachweis in Kopie vorzulegen. Dies gilt auch für den erstmaligen Antrag von Schützen, die bereits Waffen besitzen, die nicht über den BSB befürwortet wurden.

²³ Alle Waffenbesitzkarten in Kopie, jeweils Vorder- und Rückseite, mit dem Namen des Antragstellers beschriftet. Sollte sich bereits eine für die beantragte Disziplin geeignete Waffe im Bestand des Antragstellers befinden, ist auf einem separaten Blatt zu begründen warum diese entweder nicht geeignet ist (Lauflänge, Gewicht etc. – ggf. ein Bild beifügen) oder warum eine zusätzliche Waffe (z.B. zur Leistungssteigerung) unbedingt benötigt wird.

²⁴ Diese beträgt **10 € je Antrag bzw. Waffe** und ist auf das Konto der **BSB-Sportschützen, DE19 7535 1960 0302 1050 44, Verwendungszweck: WB und Ihre Schützennummer** zu überweisen

²⁵ Bedürfnisbescheinigungen werden ausschließlich an den Vereinsschießwart zur Kenntnisnahme und Aushändigung an den Antragsteller gesandt. Der dazu benötigte Rückumschlag ist mit der Adresse des Vereinsschießwarts zu versehen und ausreichend zu frankieren. Es wird mindestens ein DIN C5-Umschlag benötigt um ggf. die Möglichkeit der Rücksendung des Antrags sicher zu stellen. Sollte der Rückumschlag fehlen können die Unterlagen ggf. nicht zurückgesandt werden und werden nach einer Wartefrist zur Entlastung des Verbandsschießwarts vernichtet.

Vorprüfung der Antragsunterlagen durch den Vereinsschießwart

- Ist der Antragsteller ordnungsgemäß als Sportschütze beim BSB gemeldet?²⁶
- Sind die **Angaben im Antrag vollständig und richtig** und sind die Antragsvordrucke gut lesbar ausgefüllt?
- Sind die **Unterlagen vollständig und vollzählig**?
- Bestätigung
 - der Angaben des Antragstellers auf dem Bedürfnisantrag.
 - dass die Schützengruppe über eine für die beantragte Waffe geeignete Schießstätte verfügt.²⁷
 - der Schießtage auf dem „Nachweis der Schießtage“.²⁸
 - der Schießleistungen auf dem „Nachweis der Schießtage“.²⁹ (nur bei Antrag gem. § 14 Abs. 5 WaffG)
- Rückgabe des Original-Schießbuchs an den Antragsteller.
- Weitergabe der Antragsunterlagen an den Kreisschießwart
- **Ist der Antragsteller zugleich Vereinsschießwart, sind die Bestätigungen durch seinen Stellvertreter vorzunehmen. Ist er zugleich Kreisschießwart, erfolgt die Weitergabe der Antragsunterlagen an den zuständigen Bezirksschießwart.**

Prüfung durch den Kreis- bzw. Bezirksschießwart

Der Kreisschießwart nimmt eine weitere Prüfung vor und legt – sofern durch ihn ebenfalls keine Gründe für eine etwaige Ablehnung des Antrags festgestellt werden – den Vorgang mit dem Vermerk „wird befürwortet“ auf der 2. Seite des Antrags dem Verbandsschießwart (bzw. seinem Stellvertreter gemäß Zuständigkeitsregelung) zur abschließenden Bearbeitung vor.

Ist der Kreisschießwart zugleich der Vereinsschießwart des Antragstellers oder ist der Posten nicht besetzt, erfolgt die Prüfung durch den Bezirksschießwart.

Wichtiger Hinweis

Die kompletten Antragsunterlagen werden nach der Bearbeitung nicht zurückgesendet sondern verbleiben als Nachweis beim (stellv.) Verbandsschießwart.

Der Vereinsschießwart erhält eine Befürwortung zur Aushändigung an den Antragsteller und zur Kenntnisnahme für seine Unterlagen.

Für jede Bescheinigung ist ein separater Antrag zu stellen.

Der BSB ist ein durch das Bundesverwaltungsamt anerkannter Schießsportverband mit einer zuletzt durch Bescheid vom 1. Juli 2026 genehmigten Schießsportordnung. Er betreibt den Schießsport jedoch nicht als Selbstzweck und ist auch keine Organisation für die Beschaffung von Schusswaffen.

²⁶ Eine Bedürfnisbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller als Sportschütze im BSB gemeldet ist.

²⁷ Liegt ein gültiger Mitbenutzungsvertrag für die Schießstätte vor?

²⁸ Dabei ist zu beachten, dass die bestätigten Schießtage mit den Eintragungen im persönlichen Schießnachweis (Schießbuch) des Antragstellers übereinstimmen müssen.

²⁹ Nur bei Antrag nach § 14 Abs. 5 WaffG: Hier ist außerdem zu beachten, dass die vollständige Ergebnisliste sowie die Ergebnisliste des Referenzwettkampfes vorzulegen sind.

Raum für Notizen: